

Das Breve Pius XII. „Pacis vinculum“ vom 21. März 1952 für die benediktinische Konföderation

Von Philipp Hofmeister OSB, Neresheim
(Schluß)

- 2) Die Leitung durch den Abt Primas
 - A) Die ordentliche Leitung
 - a) Der Abt Primas selbst
 - aa) Der Abt des Kollegs vom Hl. Anselm

Wie oben ausgeführt, ist das heutige Kolleg vom Hl. Anselm in Rom aus dem von Innozenz XI. in der Abtei St. Paul vor den Mauern Roms errichteten Kolleg hervorgegangen, das 1887 neu belebt wurde. Das Kolleg gehörte früher ganz der cassinesischen Kongregation, die es durch das Generalkapitel verwaltete. Bei der Wiederbelebung ging aber die Leitung ganz an Kardinal Dusmet über, der in dem cassinesischen Mönche Gaetano Bernardi einen ständigen Vertreter erhielt. Dieser bekam von Leo XIII. auf Antrag des Kardinals Dusmet am 26. Dezember 1887 den Titel eines Abtes vom Hl. Anselm und Rektors des Kollegs, wohl folgend dem Beispiele der Oberen des Gregorianischen Benediktinerkollegs und des Basilianerkollegs, die ebenfalls den Abtstitel führten⁴⁸. Bernardi empfing auch die Abtsweihe. Hier begegnet zum ersten Mal der Titel Abt für den Oberen des Kollegs. Durch das Breve *Summum semper* von 1893 sollte das Kolleg außerhalb jeder Kongregation stehen. Einem Wunsche der im April 1893 in Rom versammelten Äbte entsprechend bestimmte dann Leo XIII. im eben genannten Breve, daß der Primas jeweils zugleich „Abbas Collegii S. Anselmi de Urbe“ mit ordentlicher Jurisdiktion sei und alles zu tun vermöge, „quae alii Abbates Ordinarii eiusdem Ordinis in eorum monasteriis iuxta proprias Constitutiones peragere queunt“. Neben sich sollte er einen Rektor haben. Freilich bekam er kein eigenes Kapitel; seine Familie sollte aus Patres, Klerikern und Brüdern bestehen, die ihm auf einige Zeit von den Abteien zur Verfügung gestellt werden sollten, aber Mitglieder ihrer früheren Kongregation und ihres Profesßklosters blieben.

48) Bullar. Taur. 12, 537, 540. Juris Pontificii de Propaganda Fide, P. I, complectens Bullas, Brevia, Acta S. S., ed. I. Simeoni et R. de Martinis III, Romae 1890, 246. Molitor III, 157, 163. Annales OSB 1893—1908, 105.

Unsere Konstitutionen setzen die Rechte des Abt Primas im Anschluß an die Rechtssprache des Kodex genauer fest und sagen, daß der Primas im Kolleg die Rechte eines Abbas regiminis Abbatiae S. Anselmi de Urbe habe (n. 72); sie erläutern dies noch weiterhin durch die Norm, daß ihm alle Rechte und Pflichten zukommen, welche im Codex Juris Canonici, in den Dekreten der Päpste, in den besonderen Statuten des Kollegs und in diesen Konstitutionen der Konföderation einem Abte zugeschrieben werden (ebd). Darüber kann also heute kein Zweifel mehr sein, der Abt Primas hat alle einem Abbas regiminis zukommenden Rechte, er ist Ordinarius (cc. 198 § 1; 1401), Superior maior (c. 488, 8^o), doch darf man ihn im Kodex nur an den Stellen, an denen vom Oberen eines selbständigen Klosters die Rede ist, unter Superior maior verstehen (cc. 501 § 3; 544 §§ 3,5; 571 § 2; 590; 596; 597 § 3). Die Frage freilich, ob der Abt Primas einem Alumnus *vi voti* etwas befehlen könne, wird verneint werden müssen, da die Alumnus *vi professionis* nur von ihren eigenen Oberen abhängen⁴⁹. Manche Rechte freilich sind, da der Abt Primas keine eigene Familie hat, ganz illusorisch, denn die Abtei ist nicht *monasterium sui iuris*, es fehlen das eigene Noviziat, das eigene Kapitel und dessen Recht, den Oberen selbst zu wählen. Auch die ganze Konföderation übt einen Einfluß auf die Leitung des Kollegs aus. Die Verleihung aller Rechte eines regierenden Abtes bezieht sich auf die *iurisdictio pro foro externo et interno* und die *potestas dominativa*, d. h. jene Rechte, die zur Erhaltung und Förderung des Kollegs notwendig sind, insbesondere mit Rücksicht auf die Studien und die Disziplin. Die Frage, ob der Abt Primas nicht doch das Recht hat, eigene Professoren aufzunehmen, wird man nicht verneinen können; tatsächlich war ja auch der am 27. Dezember 1933 verstorbene Laienbruder Alexius Mathias Professeur der Abtei St. Anselm. Die Präsidensversammlung von 1920 hat sicherlich zu Unrecht den Abteicharakter des Kollegs bestritten und dementsprechend in den von ihr approbierten Statuten des Kollegs den Titel „Abtei“ vermieden. Freilich muß man anerkennen, daß die Abtei vom hl. Anselm eine *Abbatia sui generis* ist, diese Lehre ist den Vorschriften der *Lex propria* nicht entgegen⁵⁰. Frei ist der Abt Primas in der Aufnahme und Entlassung der Alumnus. Über diese hat er Rechte und Pflichten für die Zeit, die sie im Kolleg wohnen und diese sind durch die Rechte des Abtes oder Konventualpriors beschränkt, zu dessen Kloster der betreffende Alumnus gehört (n. 73). Selbstverständlich obliegt dem Primas auch die Vermögensverwaltung der Abtei (n. 73).

Die Stellung des Abt Primas in der Abtei und im Kolleg wurde dann befestigt und in rechtlicher Beziehung genauer umschrieben durch die Verleihung der Würde eines Großkanzlers, die Pius XI. ihm übertrug und unsere Konstitutionen bestätigten. Diese Würde, die auch den anderen höchsten Ordensoberen, deren Verbände Kollegien mit mehreren

49) Di Vincenzo 17.

50) Molitor III, 169. Di Vincenzo 168.

Fakultäten haben, zukommt, z. B. den Generälen der Dominikaner, Franziskaner, Salesianer, war veranlaßt durch die Neuregelung der akademischen Studien kraft der Apostolischen Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ vom 24. Mai 1931 und durch die Verordnungen der Hl. Kongregation für die Seminare und Universitäten vom 12. Juni 1931, die in Art. 5 die Rechte und Pflichten eines Großkanzlers aufzählen und festsetzen: Schutz der rechtmäßigen Lehre, Sorge für die genaue Beobachtung der Vorschriften des Hl. Stuhles, das Recht, ad nutum den Rektor zu ernennen und diesen der Hl. Kongregation für die Seminare und Universitäten zur Bestätigung vorzuschlagen, die Ablegung des Glaubensbekenntnisses desselben und der Professoren entgegenzunehmen, diesen die kanonische Sendung zu verleihen und sie denselben eventuell wieder zu entziehen, bei den Prüfungen zur Verleihung des Doktorates den Vorsitz zu führen und die Urkunden über die Verleihung des Lizenziats und Doktorats an erster Stelle zu unterschreiben und schließlich die Hl. Kongregation für die Seminare und Universitäten über die wichtigeren Angelegenheiten auf dem laufenden zu halten und dieser alle 3 Jahre einen genauen Bericht vorzulegen. Diese Rechte werden dann in den am 21. April 1934 bestätigten Statuten noch etwas ergänzt durch das Recht, nach Anhörung des Rates des Rektors und der Professoren und nach Erlangung des „nihil obstat“ vom Hl. Stuhl Dozenten zu bestellen und diesen die *missio canonica* zu verleihen, sowie die Dekane der Fakultäten nach Anhörung des Rektors und der Fakultät je auf 3 Jahre zu bestellen⁵¹.

bb) Das Haupt der Konföderation.

Als Haupt der Konföderation ist der Abt Primas 3 mal im Kodex erwähnt (cc. 223 § 1, 4^o; 501 § 3; 510). Über seine Stellung in der Konföderation ist der wichtigste Kanon c. 501 § 3, wo seine Gewalt gegenüber den anderen obersten Leitern von Ordensgenossenschaften beträchtlich eingeschränkt ist. C. 501 § 3 bestimmt näherhin, daß der Abt Primas nicht alle Gewalt und Jurisdiktion hat, die das Recht den höheren Oberen von zentralistisch verfaßten Ordensverbänden zuerkennt, seine Gewalt und Jurisdiktion wird vielmehr durch die Konstitutionen und etwaige Sondererlasse des Apostolischen Stuhles bestimmt.

Das Recht zur Berufung und Leitung des Äbtekongresses und der Präsidessynode ist bereits erwähnt. Wie c. 274, 4^o dem Metropoliten einer Kirchenprovinz das Recht zuweist, zu wachen über die Reinerhaltung des Glaubens und die Einhaltung der kirchlichen Disziplin und über Mißstände, die sich etwa eingestellt haben, an den Papst zu berichten, so räumen unsere Konstitutionen dem Abt Primas das Recht und die Pflicht ein, darüber zu wachen, daß die authentische Tradition des mona-

51) Pontificii Instituti academici Sancti Anselmi de Urbe Statuta, Romae 1934, 11

stischen Ordens, seine Rechte, Vollmachten und Privilegien sowie das assetische und wissenschaftliche Eigengut unversehrt und treu bewahrt, nach Kräften verteidigt, wie überhaupt auf jede Weise begünstigt und vermehrt wird (n. 76). In der Ausübung dieser seiner Rechte und Pflichten wird sich der Abt Primas vielfach an den Äbtekongreß wenden, was den Tatsachen entspricht. Im Laufe der 65 Jahre des Bestehens des Amtes lag dem Abt Primas besonders am Herzen der Schutz und die Ausgestaltung des von Paul V. für alle unter der Regel des hl. Benedikt streitenden Ordensleute approbierten monastischen Breviers und dessen Anpassung an die Zeitverhältnisse, die Vervollkommnung des Ordenskalendariums, die Approbation des Ordenspropriums für die Messe, die Herausgabe von liturgischen Gesangbüchern. Im Jahre 1902 wurde auf Antrag des Abt Primas allen Priestern des Ordens die Weihe der Benediktusmedaillen verliehen und 1922 ein kurzes Formular für diese Weihe approbiert⁵². Nach dem Vorbild anderer Orden, die längst an bestimmten Tagen für ihre Kirchen einen vollkommenen Ablass *toties quoties* hatten, gab Pius X. auf Ansuchen des ersten Abt Primas und des Abtes von Montecassino für alle Kirchen, öffentlichen und halb-öffentlichen Oratorien des Ordens einen solchen Ablass für Allerseelen, dem zuerst durch den hl. Abt Odilo von Cluny in der Kirche eingeführten Gedächtnis aller Verstorbenen. Nachdem dieser Ablass Gemeingut aller Kirchen des Erdkreises geworden war, wurde er 1929 für den Benediktinerorden auf den Todestag des hl. Benedikt verlegt, freilich auf die Kirchen und öffentlichen Oratorien eingeschränkt⁵³. Leo XIII. bestätigte auf Bitten des Primas 1903 für 5 Tage im Jahr die alte Gewohnheit des Ordens, an manchen Tagen die Generalabsolution empfangen und einen vollkommenen Ablass gewinnen zu können. Diese Vollmacht wurde dann 1906 zugunsten der Benediktinerinnen ausgedehnt, und 1924 ein neues Formular dafür approbiert⁵⁴. Nicht zu unterschätzen ist die fördernde Tätigkeit des Primas bei der Approbation von Konstitutionen der einzelnen Kongregationen und Klöster. Hier erstreckte sich seine Tätigkeit schon bisher über den Rahmen der Konföderation hinaus und bezog auch die benediktinischen Verbände, die nicht zur Konföderation gehörten, in seine Tätigkeit ein; wir denken hier vor allem an die unter den Bischöfen stehenden Nonnenklöster und an die Bildung von Kongregationen unter den Oblatinnen in Nordamerika. Schließlich sei hier auch noch erwähnt die Erwirkung mancher Auszeichnungen für Präses und Äbte.

Als Haupt der Konföderation muß der Abt Primas auch um alle wichtigeren Dinge wissen, die sich in den einzelnen Kongregationen und Klöstern ereignen, besonders um solche Angelegenheiten, die dem Hl. Stuhl vorgetragen werden, denn hier ist auch der Abt Primas mitverant-

52) *Annales O.S.B.* 1893/1908, 94 s.; 1920/26, 123 s.

53) *Ebd.* 1893/1908, 95 s.; 1929, 61 s.

54) *Ebd.* 1893/1908, 91 ss.; 1920/26, 125 s, 130.

wortlich. Deshalb geben auch unsere Konstitutionen den Generalprokuratoren, die die einzelnen Kongregationen kraft c. 517 an der Römischen Kurie halten sollen, ganz entsprechend dem auf dem Äbtekongreß 1947 mit überwiegender Mehrheit — nur 22 Äbte waren dagegen — angenommenen Beschlusse, Weisung, den Abt Primas wenigstens über die wichtigeren Ereignisse in ihrer Kongregation auf dem laufenden zu halten, sei es nur, um ihn zu informieren, sei es je nach Lage des Falles um seinen Rat oder seine Hilfe zu erbitten. Wichtigere Aktenstücke der einzelnen Kongregationen sollen auch im Konföderationsarchiv aufbewahrt werden (n. 80).

Besonders erwähnt werden muß hier auch noch, daß die Rechte des Abt Primas bisweilen, genötigt durch die Verhältnisse, erweitert wurden. Dies sehen auch unsere Konstitutionen vor. Wir haben schon oben gehört, daß ein Kloster aus einer Kongregation ausscheiden und keiner anderen Kongregation einverleibt werden kann. In diesen Fällen werden die Klöster meist unmittelbar unter die Jurisdiktion des Abt Primas gestellt und dieser ersetzt dann die Tätigkeit eines Abt Präses; n. 14 unserer Statuten nennt dieses Verfahren ein „sub tutela Abbatis Primatis poni“ und bestimmt, daß in diesem Falle dem Abt Primas jene Rechte und Pflichten zukommen, die wenigstens nach gemeinem Rechte einem Präses einer Kongregation zustehen. Für diese außerordentlichen Fälle dürfte der Abt Primas etwa das Recht haben, den Vorsitz bei den Wahlen der Oberen zu führen, Visitationen abzuhalten, in zweiter Instanz zu Gericht zu sitzen und nach den Normen des Rechts das Entlassungsgericht zu bilden (cc. 1594 § 4; 655 § 1).

Zu berücksichtigen ist auch, daß der Abt Primas gegenüber allen aggregierten und inkorporierten Nonnenklöstern in etwa als Regularprälat („ad instar Superioris regularis“) fungiert (n. 97a). Hievon weiter unten beim Visitationsrecht. Die volle Stellung eines Regularprälaten hatte er von 1920–1927 gegenüber dem Nonnenkloster Maredret, Diöz. Namur⁵⁵.

cc) Der Vertreter der Konföderation.

Schon in den in der Einleitung erwähnten Entwürfen von Äbten für eine Konföderation kam zum Ausdruck, daß der Abt Primas seinen Sitz in Rom, dem Zentrum der ganzen Christenheit, haben solle. Der von den Äbten im April 1893 gebilligte Entwurf vermeidet den Ausdruck Abt Primas, nennt aber den Vorsitzenden der Konföderation „Repraesentans“. Einen solchen brauchte das Benediktinertum des 20. Jahrhunderts, das zu einer Zeit entstanden war, als die Verwaltungstätigkeit der Römischen Kurie noch eine ganz kleine Rolle spielte. Ein so zersplitterter Orden, wie es die Benediktiner sind, ist in Rom eine Aus-

55) AAS 12, 1920, 104. Annales O.S.B. 1927, 20.

nahme und ein gewisser Verstoß gegen den amtlichen und gesetzlichen Ordensbegriff. Die amtlichen Stellen in Rom lieben es, in Rom einen einzigen Oberen zu sehen, mit dem sie über sämtliche Benediktinerangelegenheiten verhandeln, an den sie sich in jedem Falle wenden können, anstatt daß sie mit verschiedenen Prokuratoren und Präsidēs verhandeln müssen. Unsere Konstitutionen bestätigen den Abt Primas als „negotiorum gestor, curator atque exsecutor“ (n. 82). Der Abt Primas repräsentiert die ganze Konföderation gesetzmäßig beim Hl. Stuhl und auch bei anderen kirchlichen und weltlichen Behörden hinsichtlich alles dessen, was die ganze Konföderation betrifft. (n. 81). Infolge dieser Stellung hat er einen weithin spürbaren Einfluß auf die Kongregationen und Klöster. Er wurde so ganz selbstverständlich und unvermeidlich der gegebene regelmäßige Berater in Benediktinischen Angelegenheiten, so daß alle Dinge, die an die Römische Kurie müssen, gewöhnlich durch seine Hand gehen. Seine Stimme ist in Rom immer von großem Gewicht, ja bisweilen auch von geradezu entscheidendem Einfluß. Er ist der schnellste Weg zur Geschäftserledigung in Rom, früher oder später wird jede Angelegenheit doch an ihn verwiesen⁵⁶.

Die Stellung eines für alle benediktinischen Angelegenheiten verantwortlichen Beamten bringt es auch mit sich, daß er bereits nach dem Dekrete der Hl. Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute von 1893 ein Recht auf den Empfang von amtlichen Berichten über den moralischen, disziplinären und materiellen Stand der einzelnen Kongregationen hat. Diese Berichte sollten jeweils von den Präsidēs alle 5 Jahre gesandt werden. Der Kodex ließ diese Bestimmung intakt, verordnete aber, daß sowohl der Abt Primas wie auch die Abt Präsidēs alle 5 Jahre dem Hl. Stuhl einen Bericht über die ganze Konföderation bzw. Kongregation zukommen lassen müssen (c. 510); diese Berichte müssen auch von den Ratsmitgliedern unterzeichnet sein, also beim Primas wenigstens von zweien. Das Dekret der Hl. Religiosenkongregation vom 8. September 1918 unter 3^o verordnete nun, daß der Bericht der Präsidēs an den Hl. Stuhl durch die Hand des Primas vorgelegt werden solle⁵⁷. Unsere Konstitutionen unterstreichen diese letztere Pflicht (n. 83) und verweisen auf das Dekret der Hl. Religiosenkongregation vom 9. Juli 1917, das die Berichterstattung näherhin regelt. Das in der *Instructio Circa relationis* vom 9. Dezember 1948 vorgesehene Frageformular mit 342 Fragen⁵⁸ scheint freilich für die Benediktiner-Konföderation und-Kongregationen nicht recht geeignet zu sein, weil es ganz von zentralistisch verfaßten Verbänden ausgeht und die Selbständigkeit der einzelnen Kongregationen und Klöster nicht genügend berücksichtigt; dieses sollte jeweils auch ein klares Bild über die einzelnen Kongregationen geben.

56) C. Butler, Benediktinisches Mönchtum, St. Ottilien 1929, 265 f.

57) Annales O.S.B. 1914/19, 43.

604—634.

58) AAS 40, 1948, 378 ss. Enchiridion de statibus perfectionis I, Romae 1949,

Der Äbtekongreß 1947 bat den Abt Primas um Herstellung eines der benediktinischen Eigenart entsprechenden Formulars, das zusammen mit den Präsidis geprüft und wohl auch von der Hl. Religiosenkongregation genehmigt werden sollte.

Für jene Klöster, die zu keiner Kongregation gehören und in besonderen Verhältnissen leben, ist natürlich eine solche Berichterstattung doppelte Pflicht. Das oben erwähnte Dekret der Hl. Religiosenkongregation von 1948 unter IV, 4^o kennt aber eine Pflicht auch nur alle 5 Jahre, spricht nur von einer „*summaria relatio*“ und bestimmt, daß diese vom Ordensoberen und seinem Rate sowie vom Ordinarius loci unterschrieben sei. Manche Dekrete freilich sehen hier auch eine öftere Berichterstattung vor, z. B. je eine jährliche die Konstitutionen für das bereits genannte Kloster Chevetogne vom 31. Juli 1928 (Con. P. I. n. 8, 1^o) und das Dekret der Hl. Religiosenkongregation vom 21. März 1950 für die Abtei St. Matthias in Trier. Auch diese Berichte sind dem Abt Primas und „*per ipsum*“ dem Hl. Stuhl vorzulegen (n. 83).

Die neueren Konstitutionen der großen Orden sehen auch einen Postulator für alle Selig- und Heiligsprechungsprozesse vor. Eine solche Norm fehlte bisher im Benediktinerorden. Auf den Äbtekongressen 1925 und 1937 wünschten die Teilnehmer auch einen solchen Prokurator. Auf Vorschlag der Äbte übertrug man diese Aufgabe dem Abt Primas und bat ihn, für die erforderlichen Studien geeignete Mönche auszuwählen und für die nötigen Finanzen zu sorgen^{58a}. Unsere Konstitutionen bestimmen etwas anderes, nämlich der Abt Primas solle solche Prozesse, wenn es sich um Diener Gottes handelt, die zu keiner der gegenwärtigen Kongregationen oder Klöster gehörten oder welche die monastischen Kongregationen nicht übernehmen können und wollen, übernehmen und fördern (n. 84). Der durch c. 2004 vorgesehene Postulator dürfte durch den Abt Primas mit seinem Rate bestellt werden, er kann aber ohne Erlaubnis der Hl. Ritenkongregation nicht seines Amtes enthoben werden. Ein solcher Postulator dürfte natürlich ohne Erlaubnis des Abt Primas keine wichtigeren Angelegenheiten unternehmen und keine größeren Auslagen machen.

dd) Die Privilegien des Abt Primas.

a) Nach geltendem Recht dürfen alle regierenden Äbte die *Pontificalien* tragen (cc. 625; 325). Dieses Vorrecht des Abt Primas erwähnen unsere Konstitutionen an erster Stelle unter den Privilegien (n. 85). Der Abt Primas darf sie tragen „*in proprio territorio*“ d. h. nicht bloß in der Abtei zum hl. Anselm, sondern auch „*intra limina sacrarum O.S.B. aedium*“ oder „*in ecclesiis monasteriorum quolibet modo ad Confoederationem pertinentium, etiam Abbatiarum*“ „*Nullius*“ quoad funcio-

58a) *Annales O.S.B.* 1920/26, 153; 1937, 58.

nes strictae monasticas“, somit auch in jedem Benediktinerinnenkloster, ganz gleichgültig, ob es exempt ist oder nicht, ob es zu einer Föderation gehört oder nicht, entscheidend ist hier nur der Anschluß an die Konföderation. Einschließen möchten wir auch die zu einem Kloster gehörigen Pfarreien, ausschließen aber die Häuser der Regularoblatinnen, da der Abt Primas durch die Aggregation keine Gewalt über sie erwirbt (n. 94, 95). Dieses Recht zu pontifizieren umschließt auch die Vollmacht, nach cc. 811 § 2 und 812 einen Ring bei der Messe zu tragen und sich eines Presbyter assistens zu bedienen (n. 88). Die genannten Vorrechte kommen zwar nach dem Kodex nur den benedizierten Äbten zu, allein es ist zu berücksichtigen, daß Eugen IV. 1436 auch allen nicht benedizierten Äbten der cassinesischen Kongregation die Pontifikalien gestattet hat. Nicht mit Unrecht meint P. Di Vincenzo, das Privileg Eugens IV. komme auch dem Abt Primas zu⁵⁹.

Das dem Abt Primas 1899 von Leo XIII. verliehene Privileg, die *Cap-pa magna* tragen zu dürfen, ist in unseren Konstitutionen neu bestätigt (n. 94). Es ist dies eine Auszeichnung, die auch andere Ordensgeneräle, ja selbst alle Präsidens der monastischen Kongregationen haben und sogar manche regierenden Äbte aus besonderen Gründen erhalten.

Vermißt wird unter den Abzeichen der *pileolus violaceus*. Es ist dies umso auffallender, als Leo XIII. 1889 und 1902 sowie Pius XI. 1933 dieses Vorrecht den Äbten von Solesmes, den Generaläbten der Vallombrosaner und den bei der Restauration des Deutschen Ordens neu eingeführten priesterlichen Abt-Hochmeistern verliehen haben. Das Recht des gegenwärtigen Abt Primas Bernhard Kälin ist nur persönliche Auszeichnung.

β) Ein bestimmtes Weiherecht bringen freilich die Pontifikalien praktisch nicht mit sich. Die regierenden Äbte erfreuen sich zwar kraft einer durch das allgemeine Konzil von Nizäa II 787 c. 14 und durch c. 964, 1^o verliehenen Vollmacht des Rechtes, ihren Untergebenen die *Tonsur* und die *niedereren Weihen* spenden zu dürfen. Allein dieses Recht würde beim Abt Primas nur für die zu der Abtei vom hl. Anselm *vi stabilitatis* gehörigen Mönche gelten. Da jedoch im Kolleg vom hl. Anselm Professoren weilen, die vielfach die entsprechenden Erfordernisse für die *Tonsur* und die *niedereren Weihen* haben und nicht leicht in ihre Abtei gehen können, so wurde auf Ansuchen des ersten Abt Primas diesem und seinen Amtsnachfolgern von Pius X. 1908 ohne zeitliche Beschränkung das Recht verliehen, jedem Gliede der Konföderation diese Weihen zu spenden, freilich mit der Einschränkung „*de proprii Superioris voluntate*“. Dieses Weiherecht war aber durch c. 964, 1^o „re-

59) Bullarium Cassinense, Venetiis 1650 I, 71. Di Vincenzo 153 s., 189. Ph. Hofmeister, Mitra und Stab der wirklichen Prälaten ohne bischöflichen Charakter, Stuttgart 1928. Ders. Das Pontifikalprivileg *more Abbatum*, Liturgisches Jahrbuch 1, 1951, 75 ff.; 2, 1952, 15 ff. P. Salmon, Etude sur les insignes du pontife dans le rit romain. Histoire et Liturgie, 1955.

vocato quolibet contrario privilegio“ widerrufen. Auf Bitten des Abt Primas wurde das Indult von Benedikt XV. 1920 erneuert, aber nur zugunsten der Alumnus vom Kolleg zum hl. Anselm für den Abt Primas „perdurante munere“⁶⁰. Unsere Konstitutionen bestätigen dieses Weiherecht mit den oben genannten Einschränkungen als dingliches Recht. Der Generalabt der Cistercienser genießt dieses Recht in weiterem Umfang, nämlich für alle „monachi Ordinis, dummodo muniti sint litteris dimissoriis immediati proprii Superioris maioris“⁶¹.

Auffallend ist, daß das Recht, Altäre, Kelche und Glocken konsekrieren zu können, dessen sich die Äbte erfreuen, deren Klöster die sog. cassinesischen Privilegien haben, in unseren Konstitutionen nicht erwähnt ist. Hier empfindet der Verfasser eine Lücke.

Noch zwei weitere Weiherechte ist hier zu gedenken. Kraft Verleihung von Leo XIII. 1882 ist den Benediktinern eigen die Spendung des sog. *Maurussegen* für Kranke. Auf Ansuchen des Abt Primas erhielt dieser zugleich mit allen Präses der Kongregationen 1907 die Gewalt, Welt- und Ordenspriester zur Spendung dieses Segens bevollmächtigen zu können, allein dieses Indult war nur für 10 Jahre gegeben⁶², wurde aber immer wieder 1917, 1927, 1937 und 1947 erneuert. Nunmehr ist dieses Recht dem Abt Primas für immer verliehen (n. 98). Ein weiteres Weiherecht, das freilich in unseren Konstitutionen nicht berücksichtigt ist, ist das Recht, zur Weihe von *Benediktusmedaillen* Welt- und Ordenspriester delegieren zu dürfen. Diese Vollmacht gab Leo XIII. 1902 zugleich mit dem Recht, manchen Priestern das Recht verleihen zu können, zur Weihe des sog. *numisma commune* (im Gegensatz zum *numisma a centenario dictum*) andere subdelegieren zu können. Die genannten Rechte wurden ohne zeitliche Beschränkung verliehen^{62a}.

γ) Ein weiteres Privileg ist das Recht zur Teilnahme an den *Synoden* der Diözesan- und Provinzialsynoden und den allgemeinen Konzilien (n. 86, 89, 91). Bei den Diözesansynoden beruht dieses Recht auf c. 358 § 1, 8^o, wo es heißt, daß alle *Abbates de regimine*, unter die auch der Abt Primas zu rechnen ist, zu berufen sind. Nicht ganz glücklich gewählt sind in n. 86 die Worte „*cum jure suffragii ferendi*“; besser wäre „*cum voto tantum consultivo*“. Bei der Berufung zur Provinzialsynode liegt eine gewisse milde Interpretation des Kodex zugunsten des Abt Primas vor. In c. 286 § 4 heißt es nämlich, es seien zu berufen „*Maiores quoque religionum clericalium exemptarum ac Congregationum monasticarum Superiores, qui in provincia resideant*“. Nach c. 501 § 3 ist hierunter der Abt Primas nicht zu verstehen. Ein Recht, einen Prokurator zu bestellen, hat der Abt Primas weder bei der Diözesan- noch bei der

60) *Annales O.S.B.* 1920/26, 87 s.

61) *Constitutiones Sacri Ordinis Cist. I, Romae* 1934 a. 54 d).

62) Der hl. Maurussegen, (*Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens* 3, 2. [1882], 165 f) *AAS* 40, 1907, 310.

62a) *Annales O. S. B.* 1893/1908, 94s.

Provinzialsynode, da er auf diesen Synoden nur beratende Stimme hat, wohl aber zu den allgemeinen Konzilien, auf denen ihm entscheidende Stimme zukommt (cc. 223 § 1, 4^o; 224 § 1).

δ) Ein anderes persönliches Privileg ist die Befreiung vom Index der verbotenen Bücher (c. 1401; n. 87). Es kommt dieses Recht dem Abt Primas zu, da er „Ordinarius“ der Abtei vom hl. Anselm ist.

ε) Ein zweites ganz persönliches Privileg ist das Recht, die Mönche, Novizen und die anderen in c. 514 § 1 genannten Personen aller Kongregationen und konföderierten Klöster beicht hören zu können (n. 97 b). Wenn wir sagten, es handle sich hier um ein ganz persönliches Recht, so wollten wir damit sagen, daß dieses Recht nicht delegierbar ist. Vorbild für diese Bestimmung waren offenbar die Normen mancher Kongregationen, die dieses Recht auch den Präsidis zuschrieben. Auch verschiedene Generalobere mancher anderer Orden mit dezentralistischer Verfassung genießen diese Vollmacht, z. B. die Generaläbte der Cistercienser und Prämonstratenser⁶³. Unseres Erachtens bedarf diese Vollmacht noch einer Ergänzung; der Abt Primas sollte auch von den in den einzelnen Klöstern reservierten Sünden und Zensuren absolvieren können (cfr. c. 519). Hervorgehoben sei, daß es in unserem Artikel statt „can. 514“ besser „can. 514 § 1“ heißen würde; unser Privileg meint nämlich nur die männlichen Glieder der Konföderation, nicht aber die weiblichen, die Nonnen und die Regularoblatinnen, für die nach c. 876 § 1 eine peculiaris iurisdictio erforderlich ist, die nach dem Kodex nicht einmal der Regularobere, dem ein Nonnenkloster unterstellt ist, genießt⁶⁴.

ς) Zu den „Supremi religionum iuris pontificii Superiores“ rechnet die Römische Kurie auch den Abt Primas; deshalb darf er ohne apostolische Erlaubnis nicht bei einem weltlichen Richter belangt werden (c. 120 § 1) und zwar unter der Strafe der von selbst eintretenden, dem Apostolischen Stuhl einfach vorbehaltenen Exkommunikation (c. 2341; n.90).

η) Bei der Aufnahme von Weltoblatten für die einzelnen Klöster nach den 1904 von Pius X. approbierten Statuten kamen im Laufe der Zeit manche Unregelmäßigkeiten vor, bald wurde die Vorschrift über das zur Professablegung erforderliche Alter bald auch die Norm für die Dauer des Noviziatsjahres nicht pünktlich eingehalten. Um diese Dinge in Ordnung zu bringen, bevollmächtigte Benedikt XV. 1920 den Abt Primas, die Mängel zu sanieren. Nach dem Inkrafttreten des Kodex erhielten die genannten Statuten eine Neufassung, die 1927 die apostolische Bestätigung erhielt. Aber jetzt zeigte sich bald, daß bei der Aufnahme ein neuer Fehler vorkam, es war die Vorschrift der cc. 555 § 1, 2^o und 34 § 3, 3^o

63) Hofmeister, Verfassung 19. Constitutiones S.O. Cist. n. 54 i. Sacri Candidi et Canonici Ordinis Praemonstratensis Statuta renovata, Tongerlo 1947, stat. 464 § 3.

64) Ph. Hofmeister, Das Beichtrecht der männlichen und weiblichen Ordensleute, München 1954, 212 f.

nicht beachtet worden, nämlich, daß das Noviziatsjahr ein volles Jahr dauern sollte. So wurde dann wieder eine Sanationsfakultät erbeten, die die Hl. Religiosenkongregation 1927 gewährte⁶⁵. In unseren Konstitutionen (n. 97 c) ist nun dem Abt Primas eine allgemeine Sanationsvollmacht für Mängel, die sich im Noviziat und bei der Profeß der Oblaten einschleichen, gewährt. Diese Formulierung ist etwas weiter als die frühere; sie schließt jetzt auch den Mangel einer etwaigen Delegation zur Entgegennahme der Profeß ein.

ð) Die Benediktinerregel kennt das Gelübde der Stabilität, durch das der Mönch mit seinem Kloster auf Lebenszeit verbunden ist (c. 58). Sie kennt aber auch den Fall, daß ein Mönch in ein anderes Kloster übertritt; sie fordert hierzu die Erlaubnis des Abtes a quo und ad quem und sicher kraft des c. 3 auch die Mitwirkung beider Kapitel (c. 58, 61). Nähere Normen über einen solchen Übertritt innerhalb des Benediktinerordens hat das Recht nicht entwickelt, doch wurde bisweilen bischöfliche Erlaubnis dazu verlangt und seit der Entstehung der Kongregationen manchmal auch die des Präses⁶⁶. Die Vereinigung der Kongregationen brachte auch die Frage, wer kompetent sei, den Übertritt von einer Kongregation in eine andere zu gewähren. Mit dieser Frage befaßte sich die Präsidessynode 1907; sie hielt für diesen Fall den Abt Primas für zuständig, freilich unter der Voraussetzung, daß die beiden beteiligten Äbte und das Kapitel ad quod zustimmen. Diesen Standpunkt billigte noch im selben Jahre für die Amtsdauer des Primas die Hl. Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute. Diese Vollmacht aber erlosch 1917 durch das neue Recht, das in c. 632 für jeden Übertritt von einem selbständigen Kloster in ein anderes selbständiges, auch innerhalb derselben Kongregation die Erlaubnis des Hl. Stuhles verlangte. Doch gewährte die Hl. Religiosenkongregation auf Ansuchen 1919 wiederum die Fakultät für einen solchen Übertritt, freilich nur auf 5 Jahre und unter Hinzufügung der Klausel „*praevio consensu etiam Abbatum Praesidium utriusque Congregationis*“. Diese Vollmacht wurde dann später immer wieder erneuert⁶⁷. Der Äbtekongreß 1947 wünschte aber mit 86 gegen 32 Stimmen, daß der Primas die Fakultät erhalte, Mönchen, Brüdern und Nonnen auch den Übertritt innerhalb derselben Kongregation gestatten zu können, ein Wunsch, dem nun in n. 96a, b unserer Konstitutionen Rechnung getragen ist, freilich mit der Klausel „*firmis Constitutionibus quae consensum Praesidis Congregationis praeterea exigant*“.

ι) Aus Dankbarkeit beschloß der Äbtekongreß 1925, daß für jeden Abt Primas, auch wenn er nicht mehr im Amte ist, in allen Männer- und Frauenkonventen feierliche Exsequien, so wie sie für

65) *Annales OSB* 1920/26, 91; 1927, 26 s.

66) Ph. Hofmeister, Der Übertritt in eine andere religiöse Genossenschaft, (*Archiv für katholisches Kirchenrecht* 108 [1928] 419 ff; 109, 1928, 592 ff.)

67) *AAS* 41, 1908, 44 s.; *Annales O.S.B.* 1914/19, 44.

einen Abt gehalten werden, mit einer Absolution, stattfinden sollen. Dieser Beschluß ging fast wörtlich in unsere Konstitutionen über (n. 99), nur ist der Ausdruck „exsequiae sollemnes ut pro Abbatibus fieri solent“ geändert in „Missa solemnis de Requiem“; geblieben ist die vom Äbtedekret übernommene Wendung „etiam resignato“, die unseres Erachtens besser „etiam a munere absoluto“ hieße, denn ein Primas, der nach Ablauf seiner Amtszeit nicht gewählt wird, ist nicht „resignatus“. Wenn in n. 99 ferner noch von Suffragien die Rede ist, die nach den Statuten der Abtei vom hl. Anselm gehalten werden, so dürfte hiemit die Gewohnheit gemeint sein, nach der die dortigen Mönche eine Anzahl von Messen für die Seelenruhe des Verstorbenen und den Jahrestag bis zum Tode des unmittelbaren Nachfolgers feiern. Für die der Konföderation angegliederten Schwesterngemeinschaften sind in unseren Konstitutionen keine besonderen Suffragien vorgesehen, doch enthalten die Konstitutionen derselben bisweilen manche, z. B. die der Bénédictines Missionnaires sous le vocable de la „Reine des Apôtres“ 1946 n. 136 s, d. h. in jedem Konventualpriorat ein gesungenes Requiem, in übrigen Häusern eine stille Messe.

ee) Die monastische Stellung des Abt Primas.

Wir haben schon oben gehört, daß die Abtei vom hl. Anselm kein Kapitel und daher auch keine eigenen Professen hat. Dieser Umstand macht die Stellung des Abt Primas etwas schwierig. Allein im Laufe der Kirchengeschichte ist diese Stellung eines Ordensmannes nicht der erste Fall. Kaum war das Mönchtum entstanden, trat schon die Frage auf, ob Ordensleute auch Bischöfe werden und Seelsorgeposten außerhalb ihres Klosters übernehmen könnten⁶⁸. Das kirchliche Recht hat diese Fragen gelöst und ausgehend von dem Grundsatz „Favor publicus praefertur debet utilitatibus privatorum“ bejaht; das Stabilitätsgelübde wurde einfach für eine bestimmte Zeit suspendiert. So auch das neue Kirchenrecht (cc. 627 ss.).

Diese allgemeinen Rechtsgrundsätze wenden unsere Konstitutionen (n. 100) einfach auf die Stellung des Abt Primas an und erklären, daß er zwar seine Stabilität in seinem Professekloster voll und ganz behalte, diese aber für die Dauer seines Amtes suspendiert sei und nach Ablauf der Amtsperiode wieder auflebe. Die Konstitutionen schränken die Suspension etwas ein durch die Worte „quoad illa quae cum munere suo componi non posse censetur“, d. h. der Abt Primas kann nicht zugleich in seinem Professekloster und in der Abtei vom hl. Anselm anwesend sein. Die genannte Einschränkung hat ihre besondere Bedeutung. Z. B. wäre es ganz gut denkbar und auch dem Recht entsprechend,

68) Ph. Hofmeister, Mönchtum und Seelsorge bis zum 13. Jahrhundert, (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens 65, [1953/54] 217 ff.)

daß der Abt Primas bei einer etwaigen Abtswahl in seinem Profestkloster Sitz und Stimme hat. Die Befreiung vom Stabilitätsgelübde hat natürlich für den Abt Primas lange nicht die Wirkung, die sie für einen Bischof oder einen im Dienste der Seelsorge wirkenden Mönch hat, denn der Abt Primas lebt ja für die Zeit seiner Befreiung in einer anderen Abtei, kann hier dem Chorgebete anwohnen und die klösterlichen Observanzen recht gut beobachten. Deshalb sagen auch unsere Statuten ausdrücklich, daß er den besonderen Verpflichtungen seiner Stabilität voll und ganz durch die Beobachtung des gemeinsamen Lebens und der regulären Observanz im Kolleg vom hl. Anselm genügt (n. 101), das ja eine Abtei, eine domus regularis, domus formata ist, und als solche die Klausurgesetze beobachten und das ganze Opus Dei feiern muß. Die Fortdauer des Stabilitätsgelübdes im Profestkloster bringt es auch mit sich, daß der Abt Primas während der Dauer seines Amtes das Ordenskleid in der Form tragen kann, in der es in seinem Kloster üblich ist (n. 102). Wenn auch die Abtei vom hl. Anselm zu keiner monastischen Kongregation gehört, so ist es doch noch nicht soweit gekommen, daß es einen Benediktinerhabit gibt, der eine allen Kongregationen gemeinsame Form aufweist. Das Stabilitätsgelübde des Primas wird weiterhin dadurch noch etwas geändert, daß er nach Ablauf seiner Amtszeit nicht in sein Profestkloster zurückkehren muß, sondern in einem anderen Kloster des Ordens leben darf, natürlich unter der Voraussetzung, daß der Abt dieses Klosters und dessen Mönche damit einverstanden sind (n. 106).

Einer besonderen Regelung bedarf natürlich die Auswirkung des Armutsgelübdes. Auch hier galt es nur, die Grundsätze des kanonischen Rechts, wie sie sich bei der Stellung eines Bischofs oder eines in einem anderen Kloster oder auf einer Seelsorgestelle weilenden Ordensmannes entwickelt haben (cc. 628; 630 § 3; 1536 § 1), auf unseren Fall anzuwenden. Schon der Äbtekongreß 1947 bestimmte, daß alles, was auf Kosten des Kollegs oder der Konföderation oder zu deren Gunsten während der Amtsdauer erworben wird, für das Kolleg oder die Konföderation erworben gilt. Unsere Konstitutionen übernahmen diese Norm, fügen aber noch bei, daß anderes Vermögen für das Profestkloster des Primas erworben wird (n. 103, a, b). Wir denken hier vor allem an das, was aus Erbschaften und Legaten von Verwandten kommt, an Geschenke, die aus Freundeskreisen früherer Zeit stammen. Bei Dingen, die dem persönlichen Gebrauch des Primas dienen, spricht die Vermutung dafür, daß sie dem Kolleg gehören, wenn nicht das Gegenteil bewiesen wird (n. 103, b). Das Recht auf den persönlichen Gebrauch von Gerätschaften verbleibt dem Primas bis zu seinem Tode; in Betracht kommen hier vor allem Ring, Pektorale, Paramente usw. eines Nichtabtes, der zum Primas bestellt wurde. Den Unterhalt eines seines Amtes enthobenen Primas haben die Konföderation und das Profestkloster „*aequa lance*“ zu bestreiten (n. 103, d), d. h. so, wie es die natürliche Billigkeit erfordert (cfr. c. 643 § 2). Berücksichtigt werden

muß hier vor allem die Zeit, die der ausgeschiedene Primas im Amte war. Diese Angelegenheit muß also jeweils sofort nach der Wahl eines neuen Primas vom Äbtekongreß besprochen und mit dem Professorekloster geregelt werden. Zu beanstanden ist auch hier im Gesetzestext der Gebrauch des Wortes „resignati“, der besser durch „a munere absoluti“ ersetzt würde.

ff) Das Erlöschen des Amtes des Abt Primas.

Wie jedes kirchliche Amt, so erlöscht auch das Amt des Abt Primas durch Ablauf der Zeit, für die er bestellt ist, durch Verzicht und durch Absetzung. Diese verschiedenen Arten des Freiwerdens bestätigt n. 104 unserer Konstitutionen. Wir möchten diesen Arten noch die administrative Amtsenthebung, die sog. amotio oder remotio hinzufügen, die wohl durch die Wendung „absolutae impossibilitatis a Sancta Sede recognitae“ (n. 107) angedeutet ist. Der Verzicht bedarf der Bestätigung durch den Papst, dem das Gesuch durch Vermittlung der Hl. Religiösenkongregation vorzulegen ist (n. 104 b). Das Amt kann aber auch freiwerden durch Beförderung auf eine Würde, die mit dem Amte des Primas unvereinbar ist, z. B. durch Ernennung zum Residenzial — oder Weihbischof (n. 104, c).

Abgesehen von diesem letzteren Falle und sicherlich auch von der Amtsentsetzung wird der Primas nach Erlöschen seines Amtes „Abbatis titularis honore decoratur, usum Pontificalium retinet“ (n. 106). Diese Auszeichnung wird offensichtlich vom Hl. Stuhl verliehen. Ob dies auch bei einer amotio oder remotio geschieht, ist nicht sicher; doch liegt ein Fall vor, bei dem einem „abbas exoneratus“ der Abtstitel und die Pontifikalien belassen wurden. Eigen berührt freilich die Verleihung der Würde eines Titularabtes, d. h. der Würde eines Abtes eines untergegangenen Klosters für einen Abt, der einmal Primas des ganzen Ordens war; nicht einmal der Titularerzabtstitel scheint dem Verfasser entsprechend zu sein, behält doch der seines Amtes enthobene Primas nach n. 18 unserer Konstitutionen mit Recht den Vorrang selbst vor allen Abt Präsidis. Ist hier nicht die Verleihung des Titularabtstitels eine capitis deminutio? Dem Verfasser scheint die Bezeichnung olim Abbas Primas oder die neue amtliche Ex-Abbas Primas besser zu sein. Ob Briefe und andere private Dokumente nach dem Tode der Primas dem Primatialarchiv einverleibt werden oder anderswo untergebracht werden sollen, wird dem klugen Ermessen des Nachfolgers überlassen (n. 705).

Die Leitung der Konföderation geht bei Vakanz des Primasamtes nicht mehr an den Rektor des Kollegs vom hl. Anselm über, wie dies nach dem apostolischen Breve von 1893 der Fall war, auch nicht an den Abt von Montecassino, wie dies einmal der Äbtekongreß wünschte, sondern an das erste Mitglied des Rates „als Vikar“, d. h. an das mit der größten Stimmenzahl gewählte Ratsmitglied, das ist z. Z. der Abt von St. Paul vor den Mauern Roms (n. 107).

b) *Der Rat des Primas und seine Gehilfen.*aa) *Der Rat des Primas.*

Der hl. Benedikt stellte dem Abte einen doppelten Rat an die Seite, nämlich den Rat der Senioren für die „*minora agenda*“ und den Rat aller Brüder für die „*praecipua agenda*“. Auch bei den monastischen Kongregationen bildete sich bald aus den Mitpräsidenten und Visitatoren ein Rat für den Präses⁶⁹. Es ist entschieden auffallend, daß die beiden Dekrete von 1893 von einem Rate des Primas völlig schweigen. Auch der Kodex tut dies, indem er in c. 516 § 1 den Abt Primas nicht nennt und daher in c. 510 die Worte „*subsignatum . . . a suo Consilio*“ nur auf den Superior Congregationis monasticae bezogen werden können. Das Bedürfnis nach einem Rat machte aber der zweite Abt Primas, Fidelis von Stotzingen, geltend, freilich nur für die Vermögensverwaltung des Kollegs vom hl. Anselm, nicht aber für die Angelegenheiten der ganzen Konföderation. Für diese bestand also bis zum Erlaß unserer Lex propria überhaupt kein Rat. Dessen Mangel zeigte sich so recht nach dem Tode des Abt Primas von Stotzingen, wie wir oben in der Einleitung dargestellt haben. Wir haben also in den Normen n. 108 ff. unserer Konstitutionen ganz neues Recht vor uns.

Das zeigt deutlich schon der Ausdruck „*Consilium*“, der den Statuten moderner Kongregationen entnommen ist. In den Orden ist mehr die Wendung „*Definitorium*“ üblich, ein Ausdruck, den wir vor allem bei den Franziskanern, Karmeliten und Augustinereremiten finden, der aber älter als diese Verbände ist und sich schon bei den Cisterciensern und Benediktinern des 12. Jahrhunderts findet⁷⁰. Bei den Cisterciensern und Prämonstratensern, die den Cisterciensern verfassungsrechtlich so nahe verwandt sind, sowie bei manchen Benediktinerkongregationen hat sich diese Bezeichnung bis heute erhalten⁷¹.

Der Rat des Primas besteht aus 4 Äbten. Im ersten Entwurf unserer Konstitutionen war ein größerer Rat vorgesehen, in dem zwar nicht alle, aber doch die Kongregationen vertreten waren; es konnten in ihm auch Mönche, also Nicht-Äbte Sitz und Stimme haben und zur Gültigkeit eines Beschlusses war die Anwesenheit von 5 Mitgliedern erforderlich. Bei den Cisterciensern sind Mitglieder alle Abt Präsidis sowie der Generalprokurator, bei den Prämonstratensern besteht der Rat des Generalabtes aus 4 Köpfen, „*qui sunt Praelati Ordinis*“; alle werden auf dem Generalkapitel gewählt. Die Bestellung der nunmehrigen 4 Mitglieder

69) Hofmeister, Verfassung 20.

70) Generalkapitel der Cistercienser 1197 n. 57 (M. J. Canivez, *Statuta Capitulum generalium O. Cist. ab anno 1116 ad annum 1786*, Louvain 1933 ss. I, 221), Generalkapitel von Cluny 1200 c. 27, P. L. 209, 906.

71) *Constitutiones S.O. Cist.* n. 65; *S. O. Praemonstr. stat.* 88 ss; *Declarationes in Regulam S. Benedicti et Statuta Congregationis Americano-Cas-sinensis* 1947 n. 113.

verrät so recht den Kompromiß. Der Abt Primas schlägt 8 Kandidaten als besonders geeignet vor, jedoch so, daß die übrigen das passive Wahlrecht nicht verlieren. Die Ratsmitglieder werden vom Äbtekongreß auf 12 Jahre gewählt (n. 109). Zwei von ihnen sollen in Rom selbst oder wenigstens so ihr Domizil haben, daß sie nach dem Urteil des Kongresses leicht nach Rom kommen können; freilich, das ist keine Mußvorschrift, denn der Text sagt ausdrücklich: „inquantum fieri potest“. Auf dem Äbtekongreß 1953 vollzog sich die Wahl in der Weise, daß der Abt Primas zuerst mit dem Präses beriet und sich von diesen 8 Kandidaten vorschlagen ließ, dann 8 vorschlug. Aus der Wahl gingen die Äbte von St. Paul in Rom, von Montecassino, Einsiedeln und St. Vinzenz hervor, also 3 Präses und der Abt von Montecassino, alle 4 im Alter so, daß sie menschlichem Ermessen nach auf 6 Jahre das Amt versehen können. Völlig fehlt in unseren Konstitutionen eine Norm über die bei der Wahl erforderliche Stimmenzahl, nämlich ob überhäufige oder einfache Mehrheit erforderlich ist. In Ermangelung einer solchen Norm gilt die Vorschrift des c. 101 § 1^o, d. h. bei den beiden ersten Wahlgängen ist überhäufige Mehrheit erforderlich, beim dritten Wahlgang nur einfache. Vermißt wird in unseren Konstitutionen auch eine Bestimmung über die Ergänzung des Rates, falls eines der Ratsmitglieder durch Tod oder sonstwie ausscheidet. Es kämen hier etwa folgende Modi in Frage. Der Abt Primas bestellt mit Zustimmung der übrigen Mitglieder einen Ersatzmann, oder es rückt derjenige, der nach den 4 gewählten am meisten Stimmen hatte, ohne weiteres ein. Auch für die Bestellung eines Ersatzmannes für die eine oder andere Sitzung fehlt eine besondere Norm. Wir vermissen auch eine Norm über die Entfernung eines Ratsmitgliedes aus dem Amte, etwa dergestalt, daß eine solche vom Abt Primas mit Zustimmung der übrigen Ratsmitglieder und mit Genehmigung des Hl. Stuhles vorgenommen werden könnte. Erwähnt sei, daß diese Art der Entfernung wie auch die Bestellung eines Ersatzmannes durch den Primas mit Zustimmung der übrigen Ratsmitglieder der Praxis der Römischen Kurie entspricht.

Das Recht unterscheidet heute Dinge, die nur in Consilio pleno, also bei Anwesenheit aller Ratsmitglieder verhandelt werden dürfen, und solche, bei denen das eine oder andere Mitglied fehlen kann. Diesen Unterschied kennen unsere Statuten nicht. Sie bestimmen nur, die Ratsmitglieder sollen mit dem Primas wenigstens einmal im Jahr und so oft es sich um eine Sache handelt, bei der die Ratsmitglieder entscheidende Stimme haben, zusammenkommen, daß wenigstens drei Mitglieder einschließlich der Abt Primas, anwesend sein müssen; jene Mitglieder aber, die der Sitzung nicht anwohnen können, dürfen schriftlich abstimmen; ihre Stimme ist dann unter Wahrung des Geheimnisses den übrigen beizuzählen (n. 109). Es genügen also in allen Sitzungen 3 Mitglieder. Ob diese collegialiter vorgehen, wie P. Di Vincenzo meint⁷²,

72) Di Vincenzo 215.

oder ob der Abt Primas das Haupt ist und zur Gültigkeit einer Handlung ihm ein oder zwei Ratsmitglieder zustimmen müssen, ist nicht entschieden, wir glauben, daß man nicht collegialiter vorgehen muß, weil dies sonst nur bei gerichtlichen Sachen vorgeschrieben ist (c. 205 § 1, 1576 § 1). Die abwesenden Mitglieder können ihre Abstimmung schriftlich einsenden, aber sie müssen dies nicht tun. Die schriftliche Abstimmung ist natürlich ein schwerer Nachteil, weil die abwesenden Mitglieder der Abstimmung vorausgehenden Beratung (c. 105, 2^o) nicht anwohnen und deshalb die Einwendungen und Wünsche der übrigen Mitglieder bei ihrer Abstimmung nicht berücksichtigt werden. Bei jenen Klöstern, die dem Abt Primas unmittelbar unterstellt sind, bildet der Primatialrat auch den Gerichtshof für die Entlassung, für die c. 655 § 1 ein Kollegium von 5 Richtern vorschreibt. Die Vornahme einer Entlassung macht somit große Schwierigkeiten. Oder soll etwa durch die Norm n. 109 von der Vorschrift eines 5köpfigen Gerichtes dispensiert sein? Dieser Fall könnte leicht praktisch werden, wenn etwa ein in Mittelitalien gelegenes Kloster vorübergehend dem Primas unterstellt würde, weniger dagegen für solche, die weiter entfernt sind, denn da könnte wohl der mit 3 Gliedern besetzte Primatialrat von der Norm des c. 667 Gebrauch machen und die Entlassung 3 Regularen überlassen.

Daß der Primatialrat das Recht hat, Äbte oder Mönche, die in einer Sache versiert sind, mit beratender Stimme beizuziehen (n. 110), ist bereits oben erwähnt worden.

Die Aufgabe unseres Rates ist beschränkt. Ihm steht vor allem zu, zusammen mit dem Abt Primas die Konföderation zu leiten (n. 23), den Äbtekongreß vorzubereiten und ihm etwaige Anträge zuzuleiten (n. 25, 36 s.), seinen Rat abzugeben bei Errichtung monastischer Kongregationen (n. 11), bei der Ernennung des Rektors des Kollegs vom hl. Anselm (n. 113), die Zustimmung zu geben, wenn der Abt Primas die Berufung eines Mönches zum Professor oder Offizialen im Kolleg vom hl. Anselm für notwendig hält (n. 134), und zur Visitation einer Kongregation oder eines Klosters (n. 119, 121) und schließlich die ihm vom Äbtekongreß übertragenen Angelegenheiten zu erledigen (n. 111). Zwei Mitglieder des Primatialrates, ohne daß diese näher bestimmt sind, bilden auch den außerordentlichen Rat für die Vermögensverwaltung des Kollegs vom hl. Anselm (n. 137, 144).

Im ersten Entwurf zu unseren Konstitutionen war auf den Vorschlag verschiedener Seiten hin als ständiger Vertreter des Abt Primas ein Hilfsabt (*Abbas auxiliaris*) vorgesehen; dieser Vorschlag fiel jedoch bei den näheren Beratungen. An seine Stelle trat aber nicht etwa, wie es naheliegender gewesen wäre, das zuerst gewählte Mitglied des Primatialrates, sondern ein sog. „Vikar“, der vom Abt Primas aus den 4 Ratsmitgliedern bestellt ist (n. 112). Nur in einem einzigen Falle vertritt das erste Ratsmitglied als Vikar *ipso iure* den Abt Primas, nämlich wenn der Abt Primas stirbt oder sonstwie mit Genehmigung des Hl. Stuhles aus dem Amte scheidet; dieses Mitglied vertritt also den Abt Primas, wie

man zu sagen pflegt, *sedes vacante*. Wer freilich dieses erste Mitglied ist, ist in unseren Konstitutionen nicht bestimmt. In Betracht kommt hier sicher der mit höchster Stimmenzahl gewählte Abt, nicht etwa der der äbtlichen Würde nach älteste, auch nicht der dem physischen Alter nach älteste Abt. Der Äbtekongreß 1947 hatte hier eine andere Regelung gewünscht, nämlich die, daß jeweils der Abt von Montecassino der ständige Vertreter des Primas sei und an ihn bei Sedisvakanz das Recht übergehe, den Äbtekongreß zu berufen. Allein dieser Wunsch wäre praktisch nur durchführbar gewesen, wenn der Abt von Montecassino zur Würde eines *Consiliarius primus natus* erhoben worden wäre.

bb) Die Gehilfen des Abt Primas

Als weitere Gehilfen für den Abt Primas als Präses der Konföderation kommen in Betracht dessen Sekretäre, die zugleich das Amt von Notaren versehen (c. 503, n. 114), der Archivar, der Annalist und Zellerar. Alle diese Beamten werden frei vom Abt Primas bestellt, natürlich immer nur mit Zustimmung des jeweiligen Abbas proprius derselben. Der Archivar hat dafür zu sorgen, daß die Protokolle der Äbtekongresse und Präsidessynoden, die Arbeiten der Kommissionen, die Gutachten und Stellungnahmen im Archiv der Konföderation geordnet und vollständig sind. Im Archiv sind aber auch aufzubewahren die Dokumente der einzelnen Kongregationen und der Föderationen der Nonnen, ebenso die statistischen Angaben über diese Verbände (n. 115). Dem Annalisten obliegt jedes Jahr, die Dokumente, die die ganze Konföderation, die einzelnen Kongregationen und Klöster betreffen, herauszugeben, und die besonderen Verhältnisse und Erfolge, die das Leben und die Tätigkeit der einzelnen Klöster aufzuweisen haben, in den Annalen des Benediktinerordens zu veröffentlichen (n. 116). Der Zellerar schließlich muß für die zeitlichen Dinge der Konföderation sorgen. Wenn es dem Abt Primas gut dünkt, kann er dieses Amt mit dem des Zellerars des Kollegs vom hl. Anselm verbinden (n. 117).

B. Die außerordentliche Leitung.

a) Die Visitationen.

Ein gewisses Visitationsrecht des Abt Primas für alle Klöster der Konföderation haben bereits die ersten Entwürfe für eine benediktinische Konföderation, wie wir schon in der Einleitung erwähnt haben, vorgesehen. Sowohl der Vorschlag von Kardinal Schwarzenberg wie die Entwürfe der Äbte Zelli, Guéranger und Wolter berücksichtigen es. Abt Zelli wünschte alle 12 Jahre eine solch außerordentliche Visitation, die Äbte Guéranger und Wolter sogar alle 7 Jahre, immer im Jahre vor dem Föderationskapitel. Die Äbte Guéranger und Wolter lassen die Visitatoren auf dem Föderationskapitel wählen, Abt Wolter sprach aber auch dem Generalpräses das Visitationsrecht zu. Abt Zelli ist der erste, der diesen Visitator auch etwas beschränkt; er meint nämlich, den Visitator

sollte ein Konvisitator begleiten, d. h. ein Abt aus jener Provinz, die visitiert werden solle⁷³.

Bereits das Dekret der Hl. Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute von 1893 berücksichtigte das Visitationsrecht des Abt Primas, freilich nur in ganz allgemeiner Form. Vor allem ist eine Visitation aller Klöster innerhalb bestimmter Jahre nicht vorgesehen. Es heißt hier nur: „Quod si necessitas urgeat“, dann könne der Primas eine Kongregation visitieren. Er muß dies nicht selbst tun, im Gegenteil, er hat hier weitgehendes Delegationsrecht: „sive perse sive per aliquem idoneum Monachum“. Der von ihm ausersehene Visitor muß also nicht Abt sein. Ferner heißt es im Gesetzestext, der Abt Primas könne visitieren „aliquam ex Benedictinis Congregationibus confoederatis“. Aus dieser Formulierung ist eine Meinungsverschiedenheit entstanden, nämlich ob der Abt Primas auch das Recht habe, nur einzelne Klöster einer Kongregation zu visitieren. Zu jenen, die diese Frage verneinten, gehörte kein geringerer als der Kardinal und Primas von Gran, Justinian Serédi O.S.B., die rechte Hand von Kardinal Gasparri bei der Ausarbeitung des Codex Juris Canonici. Gegen diese Auffassung ließ sich aber mit Recht auf die im römischen Recht verankerten Rechtsregeln des kanonischen Rechts verweisen: „Plus semper in se continet quod est minus“, „Cui licet quod est plus, licet utique quod est minus“ und „In toto partem non est dubium contineri“⁷⁴ hinweisen. Diese letztere Auffassung siegte in unseren Konstitutionen, die freilich auch beträchtliche Einschränkungen des freien Visitationsrechtes bringen.

Schon der Äbtekongreß 1947 hat sich mit dem Visitationsrecht des Abt Primas näher befaßt. Nach einer längeren Diskussion wurde mit allen gegen 7 Stimmen der Vorschlag angenommen, der Abt Primas sollte, bevor er eine außerordentliche Visitation vornehme, sich mit dem Präses und Prokurator der betreffenden Kongregation beraten und dann erst visitieren, „comite aliquo Abbate eiusdem Congregationis, dummodo hoc fieri possit“. Ferner wurde hier beschlossen, daß auch der Präses einer Kongregation oder wenn es sich um das Kloster des Präses handelt, die Visitatoren den Abt Primas bitten können, eine außerordentliche Visitation abzuhalten.

Der De Visitationibus überschriebene Abschnitt unserer Konstitutionen bestätigt zunächst die Normen des Dekrets *Inaestimabilis*, fügt dann aber die Klausel bei: „illis servatis, quae infra praescribuntur“ (n. 118). Die größte Neuerung, die hier vorgesehen ist, besteht darin, daß der Abt Primas nicht mehr frei entscheiden kann, ob eine außerordentliche Visitation durch ihn am Platze ist, er muß hier in allen Fällen die Zustimmung seines Rates haben, d. h. wenigstens zweier Äbte aus demselben. Diese Zustimmung ist nicht bloß notwendig, wenn

73) Molitor III 218 ff.

74) Regulae Juris 35, 53, 80 in VI^o.

er eine ganze Kongregation visitieren will, sondern auch, wenn es sich nur um ein einzelnes Kloster handelt (n. 119, 121).

Eine zweite Beschränkung besteht darin, daß der Primas vor Abhaltung der Visitation die Angelegenheit mit den Oberen der betreffenden Kongregation, also vor allem dem Präses bzw., wenn es sich um dessen Kloster handelt, mit den Visitatoren desselben besprechen muß. Drängt die Sache und bleibt ein Zweifel, dann gilt der Grundsatz: „Sancta Sedes opportune consularum“ (n. 119). Handelt es sich um die Visitation eines einzelnen Klosters, so kann diese der Abt Primas auch vornehmen nur unter Benachrichtigung des Präses oder der Oberen, sodaß er also hier die Angelegenheit nicht vorher mit den genannten beraten muß: „Praeside saltem praemonito“, „Visitoribus saltem praemonitis“ (n. 120, 121). Ob der Abt Primas diese Oberen vorher anhören oder diese nur benachrichtigen solle, bleibt ihm überlassen, „prout ipsi in Domino videbitur“ (n. 121).

Die Visitation einzelner Klöster ist ferner eingeschränkt durch die Worte: „propter graves necessitates difficiliaque adiuncta alicuius vel aliquorum monasteriorum“ (n. 121).

Die Veranlassung zu einer außerordentlichen Visitation werden in der Regel Beschwerden der Oberen und der Untergebenen sein. Die Konstitutionen berücksichtigen beides: „ad invitationem Praesidis Congregationis vel ad instantiam monasterii“ (n. 120). Die Norm, daß ein Präses den Abt Primas zur Visitation einladen kann, hat ein Vorbild in den Konstitutionen der Brasilianischen Kongregation, die die Bestimmung kennen, daß der Präses oder Erzabt zur Visitation seines Klosters den Abt Primas oder die beiden Assistenzäbte einladen kann⁷⁵.

Eine bestimmte Zeit für die Abhaltung der Visitation, wie sie in den Entwürfen für die Primatialverfassung vorgesehen war, fehlt ganz. In anderen Orden mit selbständigen Klöstern ist es in der Regel so, daß der höchste Obere ein Recht hat, zu bestimmten Zeiten zu visitieren, z. B. bei den Cisterciensern hat der Generalabt die Pflicht, wenigstens alle 10 Jahre alle Klöster zu besuchen und eine kanonische Visitation abzuhalten, natürlich unbeschadet des Rechtes, jederzeit zu visitieren, wenn besondere Umstände eine Visitation angezeigt erscheinen lassen. Eine besondere Pflicht hat er ferner, die Klöster der Präses der einzelnen Kongregationen alle 5 Jahre zu visitieren; diese Norm ist darin begründet, weil die gegenseitige Visitation der Äbte einen gewissen Mangel an sich trägt und sich für das Ansehen der Visitatoren nachteilig auswirkt. Bestimmen doch die neuen Konstitutionen dieses Ordens: „Non permittitur visitatio regularis Abbatum viceversa“⁷⁶. Bei den Prämonstratensern visitiert der Generalabt zu Beginn seines Amtes und

75) Declarationes et Constitutiones Congregationis Brasiliensis 1911, 1927, 1939 je n. 130.

76) Constitutiones S.O. Cist. (n. 54, e, g; 94 s.)

hernach wenigstens alle 10 Jahre alle Kanonien⁷⁷. Solche Rechte wie diesen Generaläbten sind dem Abt Primas nicht zugestanden worden, doch hat er ein subsidiäres Visitationsrecht. Unterlassen nämlich die ordentlichen Visitatoren zwei Perioden hindurch (in der Regel ist die Visitation alle 3 Jahre vorgeschrieben) die Visitation, so ist der Abt Primas berechtigt, supplierend einzugreifen (n. 122).

Ein ganz bestimmtes Recht, zu festgesetzten Zeiten zu visitieren hat aber der Abt Primas bei jenen Klöstern, die seinem Schutz besonders anvertraut sind, d. h. die zu keiner Kongregation gehören. Diese muß er alle 3 Jahre besuchen, für sie ist er „*Visitor ordinarius*“ (n. 123). Ausgenommen ist hier das dem Hl. Stuhl unmittelbar unterstehende Kloster zum hl. Hieronymus in Rom, das aus Mönchen des Klosters Clerf in Luxemburg besteht; hier ist der jeweilige Abt von Clerf Apostolischer Visitor „*cum alio Visitatore a Summo Pontifice designando*“⁷⁸. Ein außerordentliches Visitationsrecht hat der Abt Primas bei allen der Konföderation einverleibten oder aggregierten Nonnenklöstern, also bei den einer monastischen Kongregation oder einem konföderierten Kloster inkorporierten oder exemten Klöstern, sowie bei den Klöstern, die zwar unter der Jurisdiktion der Bischöfe stehen, aber doch dem Schutze eines Männerklosters anvertraut sind oder die in Föderationen vereinigt sind, die der Konföderation inkorporiert sind. Unsere Konstitutionen bestimmen, diesen Klöstern gegenüber habe der Abt Primas etwa die Stellung eines Regularoberen („*ad instar Superioris regularis*“ n. 97a) und dieser könne sie visitieren nicht bloß einmal im Jahr, sondern „*exstante gravi causa . . . etiam pluries*“. Daß hier der Abt Primas auch die Klausur betreten darf, ist selbstverständlich, denn „*cui delegata potestas est, ea quoque intelliguntur concessa, sine quibus eadem exerceri non posset*“ (cc. 200 § 1, 600, 1^o, n. 97).

Eine gewisse Einschränkung für das außerordentliche Visitationsrecht bringt auch die offensichtlich an die bereits oben erwähnten Vorschläge des Abtes Zelli und des Äbtekongresses 1947 sich anlehrende Bestimmung, der Abt Primas oder sein Delegat solle „*aliquem visitationis comitem*“ aus der Kongregation, in der er visitieren will, mitnehmen. Dieser „*comes*“ braucht nicht Abt zu sein, es genügt auch ein einfacher Mönch, den der Abt Primas bestimmt. Es ist die Mitnahme eines solchen „*comes*“ für den Abt Primas oder dessen Delegaten auch keine Pflicht, sondern nur ein Rat, denn der Text fügt bei: „*si hoc bonum duxerint*“ (n. 124); daß dieser „*comes*“ nicht etwa zweiter „*Visitor*“ ist, wie dies seit Jahrhunderten im Benediktinerorden vorgeschrieben und üblich ist⁷⁹, sondern nur beratende Stimme hat, ergibt sich aus seiner Zugehörigkeit zu der zu visitierenden Kongregation. Daß eine solche Visitation möglichst („*congrua congruis referendo*“) nach den Normen der

77) S. O. Praemonstratensis stat. 162 § 1.

78) Errichtungskonstitutionen vom 15. 6. 1933, AAS 26, 1933, 87.

79) Hofmeister, Verfassung 24.

Kongregation, die visitiert wird, abzuhalten ist, ist selbstverständlich (n. 124).

Was die Rechte des Abt Primas bei einer Visitation angeht, so gelten hier einfach die Normen des gemeinen Rechts, d. h. im allgemeinen hat der Visitor bei allen Angelegenheiten, die den Gegenstand und den Zweck der Visitation betreffen, „paterna forma“ vorzugehen; die vom Visitor erlassenen Verfügungen und Verordnungen verpflichten sofort und eine etwa gegen dieselben eingelegte Beschwerde an die Hl. Religiosenkongregation hat keine aufschiebende Wirkung (c. 513 § 2). In anderen Angelegenheiten, bei denen der Visitor sich einer potestas iurisdictionis erfreut, muß er „ad normam iuris“ vorgehen, d. h. auf dem Gerichtswege (c. 345, 513 § 2)⁸⁰.

Recht ausgedehnt ist das Delegationsrecht geblieben. Der Text lautet heute: „sive per se sive per alium idoneum Abbatem vel monachum ad hoc specialiter delegandum“ (n. 124). Neu ist jetzt die Beifügung „Abbatem“, aber es ist doch nicht so, wie bei den Cisterciensern, wo der Generalabt nur einen Abt zur Visitation delegieren kann⁸¹. Dieses ausgedehnte Delegationsrecht gilt für „alle Visitationen“, also für die ordentlichen und außerordentlichen Visitationen (n. 124).

Daß der Abt Primas so manche dieser einschränkenden Bestimmungen leicht umgehen kann, steht außer allem Zweifel; er darf sich nur an die Hl. Religiosenkongregation wenden und von dieser die Fakultät erbitten, als Apostolischer Visitor fungieren zu können. Butler schreibt, soweit er wisse, habe der Abt Primas nie von dem ihm durch die römischen Erlasse von 1893 zustehenden Visitationsrecht Gebrauch gemacht, wohl aber habe er manchmal als Apostolischer Visitor Klöster visitiert⁸².

Nach den Annalen des Benediktinerordens hielt Abt Primas von Stotzingen 1922 in den brasilianischen Abteien Olinda und St. Paul die „kanonische Visitation“ ab, während er in Rio de Janeiro auf dem Generalkapitel dieser Kongregation „ex speciali delegatione S. C. Religiosorum“ den Vorsitz führte⁸³. Diese Texte sprechen dafür, daß der Abt Primas damals die genannten Klöster kraft eigenen Rechts visitierte. Nicht ausgeschlossen ist natürlich, daß hier der Abt Primas zur Visitation von Brasilien aus aufgefordert oder eingeladen wurde.

b) Die Beschwerde an den Abt Primas.

Es ist natürliches Recht, daß sich jeder Untergebene an den höheren Oberen seines Verbandes wenden kann und zwar ohne daß der unmittelbare Obere von der Korrespondenz Einsicht nehmen darf. Dieses Recht

80) Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts⁷, Paderborn 1953, 408.

81) Constitutiones S. O. Cist. n. 54 e.

82) Butler 265.

83) Annales O. S. B. 1920/26, 142.

sichert auch c. 611 zu, wo es heißt, daß jeder Ordensmann das Recht hat, an seinen unmittelbaren und den höheren Oberen Briefe zu schreiben und von diesen Briefe zu empfangen, die keiner Einsichtnahme durch den Hausoberen unterliegen. Der Kodex gebraucht hier den Ausdruck „Superiores maiores“. Zu diesen gehört sicher der Abt Primas, soweit er Abt des Kollegs vom hl. Anselm ist (c. 488, 80). Ist unter „Superiores maiores“ auch der Abt Primas, soweit er Vorsitzender der Benediktinischen Konföderation ist, zu verstehen? Diese Frage ist formell zu verneinen, denn in c. 501 § 3 fehlt am Schlusse c. 611. In unseren Konstitutionen ist der freie Briefverkehr mit dem Abt Primas nicht erwähnt, wiewohl seiner Zeit vom Verfasser auf diesen Mangel am Entwurfe aufmerksam gemacht wurde. Trotzdem besteht der freie Briefverkehr kraft Gewohnheit; er ist auch durch die Konstitutionen mancher Kongregationen ausdrücklich zugelassen⁸⁴. Auch P. Di Vincenzo vertritt mit Recht diesen Standpunkt; dieser beruft sich dafür noch auf n. 79 unserer Konstitutionen, nach der Zweifel und Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern der Konföderation vor Beschreitung des Rechtsweges dem Abt Primas vorzulegen sind. Sicher ist, daß dadurch auch dem Abt Primas ein väterliches Entscheidungsrecht („paterna forma“) in allen an ihn gelangten Fragen eingeräumt ist; sonst hätte ja das Beschwerde-recht gar keinen Sinn. Verschiedene Kongregationen lassen auch ausdrücklich einen recursus extrajudicialis vom Präses an den Abt Primas zu⁸⁵.

Differenzen unter den Oberen ein- und derselben Kongregation werden in der Regel durch Angehen des Präses beseitigt werden, allein auch hier ist eine Beschwerde an den Abt Primas zulässig, wie der Äbte-kongreß 1947 entschied. Der Abt Primas kommt aber als Friedensrichter vor allem in Betracht, wenn es sich um Differenzen zwischen den Präsidés und den Äbten verschiedener Kongregationen handelt, die nicht leicht beigelegt werden können. Unsere Konstitutionen wünschen hier, daß sich die streitenden Parteien vor Beginn eines gerichtlichen Verfahrens an den Abt Primas wenden, der dann in väterlicher Liebe nichts unversucht lassen soll, den Streit de bono et aequo, d. h. nach Maßgabe dessen, was gut und billig ist, durch Vergleich und Schiedsgericht als arbitrator beizulegen (cc. 1928, 1929), damit die Gemüter im Frieden bestärkt Gott demütig und freudig dienen können. Wenn aber eine solche friedliche Einigung nicht möglich ist und die Sache keinen Aufschub erleidet, dann ist in wirklich dringenden Fällen der Abt Primas unter Berücksichtigung des Notfalles berechtigt, sofort selbst eine Entscheidung nach billigem Ermessen zu treffen; doch muß er hierüber die Hl. Religiosenkongregation benachrichtigen. Der Wortlaut unserer Konstitutionen (n. 125 s.) ist hier so ziemlich dem des Dekretes „Inaestimabilis“ von 1893 entnommen. Daß es sich im zuletzt genannten Fall nicht

84) Hofmeister, Verfassung 26.

85) Hofmeister, Verfassung 26.

mehr um Ausübung einer potestas dominativa handelt, sondern um Anwendung von *iurisdictio ecclesiastica*, dürfte kein Zweifel sein. Die Konsequenz ist natürlich die, daß hier auch eine Ablehnung des Abt Primas wegen Befangenheit möglich ist. Eine solche ist bei der Römischen Kurie, d. h. bei der Hl. Religiosenkongregation geltend zu machen.

IV. Das Kolleg vom hl. Anselm.

1) Der Abteititel.

Das Benediktinerkolleg vom hl. Anselm in Rom erfreut sich des Titels „Abtei“. Es ist dies zwar kein ganz leerer Titel, denn er bringt dem Vorsteher, gemessen an anderen römischen Kollegien, doch eine Reihe von Rechten eines regierenden Abtes. In Wirklichkeit freilich ist diese „Abtei“ ein Studienkolleg für die Kleriker aller der Konföderation einverleibten Kongregationen und Klöster mit dem vierfachen Zweck, daß diese eine reichere und tiefere Ausbildung in den heiligen Disziplinen erlangen, in der Liebe zur Kirche und ihrem sichtbaren Oberhaupte gestärkt und durch das Band der Bruderliebe unter den einzelnen, nicht selten weit voneinander lebenden Kongregationen und Klöster miteinander verbunden werden (n. 129). Der Zweck dieses Kollegs bringt es natürlich auch mit sich, daß die Vorschriften der cc. 587 § 2 und 588 §§ 1,3 auch für unsere „Abtei“ gelten.

Die Abtei hat keine eigene Professoren, die ihr *vi stabilitatis* verbunden sind. Ihre monastische Familie bilden die Mönche und Brüder, die im Kolleg auf längere Zeit verweilen, unbeschadet natürlich der Stabilität, der Rechte und Pflichten, die sich aus der Zugehörigkeit zu ihrem Profess- oder Heimatkloster ergeben. Die Ordnung für die Mönche ergibt sich aus der Benediktinerregel und den besonderen Statuten des Kollegs, d. h. die *Patres*, *Fratres* und Brüder rangieren unter sich je nach dem Professalter. Den Vorrang haben natürlich der Abt Primas, der Rektor und der Vizerektor des Kollegs, welche letztere die Stelle des Priors und Subpriors in anderen Abteien einnehmen.

2) Die Leitung des Kollegs in *spiritualibus*.

A) Der Abt Primas.

An der Spitze des Kollegs steht der Abt Primas, der sowohl *pro foro externo* wie *interno* Jurisdiktion und die gesamte Leitung des regulären Lebens in Händen hat. Die Jurisdiktion über die Professoren wird natürlich dadurch eingeschränkt, daß diese alle in *radice* Mitglieder einer anderen Abtei sind. Sonst aber hat der Abt Primas über alle die Rechte eines regierenden Abtes über seine Untergebenen (n. 73).

B) *Die verschiedenen Räte.*

In der Verwaltung des Kollegs stehen dem Abt Primas 4 verschiedene Räte zur Seite. Diese führen dem Rechte moderner Schwesterkongregationen entsprechend die recht wenig benediktinische Bezeichnung „Consilium“.

a) Das *Consilium plenum* aller Professoren und Offizialen des Kollegs für die wichtigeren Angelegenheiten des Kollegs. Welche Angelegenheiten dies sind, ist nicht näher bestimmt. Die Abstimmung hat immer nur beratenden Charakter (n. 139).

b) Das *Consilium academicum*, das sich aus der Natur der Sache ergibt und aus allen ordentlichen und außerordentlichen Professoren besteht, ausgenommen es handelt sich um die Beförderung eines außerordentlichen Professors zum Grade eines ordentlichen oder um die vom Hl. Stuhl zu erbittende Vollmacht zur Verleihung des Ehrendoktorats, wozu jeweils der Großkanzler und $\frac{2}{3}$ aller ordentlichen Professoren zustimmen müssen. Die Berufung dieses Rates steht dem Rektor mit Genehmigung des Abt Primas zu. Der Rektor führt den Vorsitz und schlägt dem Abt Primas etwaige Dekrete zur Bestätigung vor. Dieser Rat ist wenigstens viermal im Jahre zu berufen. Außer dem *Consilium academicum* gibt es auch *Conventus Facultatis*, die vom Dekan der betreffenden Fakultät zu berufen sind; dieser führt auch den Vorsitz, wenn der Rektor nicht anwesend ist. Dieser Rat ist jeden zweiten Monat zu berufen. Entscheidende Stimme haben die Mitglieder des *Consilium academicum* nur bei Verleihung der akademischen Grade und bei den Prüfungen der Alumnen; beratende dagegen bei der Beförderung eines außerordentlichen Professors zum ordentlichen, bei der Entlassung eines Alumnus und bei Änderung der Statuten⁸⁶.

c) Das *Consilium domesticum* zur Ein- und Absetzung eines Offizialen des Kollegs. Dieser Rat besteht offensichtlich nur aus dem Rektor und Vizerektor des Kollegs (n. 133, 135; n. 133 ist nicht genau gefaßt).

d) Das *Consilium disciplinare*, dessen Mitglieder der Rektor, Vizerektor, der Magister der Alumnen und der Instruktor der Brüder sind. Die Berufung steht ebenfalls dem Abt Primas zu; sie erfolgt jeden Monat und so oft es nötig ist (n. 137).

C) *Die Offizialen.*

Unter den Offizialen des Kollegs nimmt der Rektor die erste Stelle ein. Er wird vom Abt Primas *ad nutum*⁸⁷ ernannt, doch muß dieser

86) Pontificii Instituti academici Sancti Anselmi de Urbe Statuta, Romae 1934 a. 10.

87) Ebd. a. 5, 3^o.

vorher den Rat des Primatialrates hören und dann noch die Bestätigung durch die Hl. Kongregation für die Seminare und Universitäten erbiten⁸⁸. Die Absetzung steht ebenfalls dem Abt Primas zu; nach den allgemeinen Regeln des Rechts muß er aber wieder den Rat des Primatialrates einholen. So auch P. Di Vincenzo⁸⁹. Der Rektor ist die rechte Hand des Abt Primas. Eine ordentliche Gewalt kommt ihm nicht zu, sondern nur eine delegierte. Seine Vollmachten sind durch die Statuten des Kollegs a. 6 näherhin bestimmt.

Es erhebt sich die Frage, wem *sede primatiali vacante* die Leitung des Kollegs zusteht. P. Di Vincenzo meint, unsere Konstitutionen weisen hier eine Lücke auf; er glaubt diese aber schließen zu können durch den Hinweis auf das Breve *Summum semper* von 1893, wo es heißt, daß die Leitung des Kollegs *sede vacante* „*penes Rectorem ejusdem Collegii*“ sei⁹⁰. Dieser Auffassung können wir uns nicht anschließen. Die Jurisdiktion über das Kolleg steht *sede primatiali vacante* dem *primus consiliarius uti Vicarius* zu (n. 107); dieser hat auch die Jurisdiktion über das Kolleg. Der Schluß P. Di Vincenzo's, der *primus consiliarius* habe das *regimen Confoederationis*, der Rektor dagegen die Leitung des Kollegs ist verfehlt. Das „*regimen Confoederationis*“ schließt auch die Leitung des Kollegs ein. Zugestanden wird also nur, daß der Rektor *sede primatiali vacante* die Leitung des Kollegs in Abhängigkeit vom *primus Consiliarius* als Vikar hat.

Der zweite Offiziale im Kolleg ist der Vizerektor, der vom Großkanzler nach Anhörung des Rektors *ad nutum* aus der Reihe der ordentlichen Professoren bestellt wird⁹¹.

Die Ernennung der übrigen Offizialen, des Magisters der Alumnen, des Brüderinstruktors, des Bibliothekars und der anderen Offizialen steht dem Abt Primas zu, nach Anhörung des Rates von Rektor und Vizerektor. Diese nehmen auch die Absetzung vor (n. 131, 133, 135).

D) Die monastische Familie des Kollegs.

In jeder Benediktinerabtei gehören die Professoren zu dieser kraft ihres Stabilitätsgelübdes. Das ist aber in der Abtei vom hl. Anselm nicht der Fall. Alle Mitglieder, der Abt Primas nicht ausgenommen, sind zugleich Glieder einer anderen Abtei oder eines Konventualpriorates. Die Familie spaltet sich sichtlich in Professoren, Dozenten und Offizialen auf der einen und Alumnen auf der anderen Seite (n. 130).

Bezüglich der Professoren und Offizialen bestimmte das apostolische Breve von 1893 nur, daß die Familie des Kollegs „*ex omnibus Congrega-*

88) Pontificii Instituti Statuta a. 5, 3^o; n. 113.

89) Di Vincenzo 248.

90) Ebd. 219.

91) Pontificii Instituti Statuta a. 7.

tionibus conflata“ sein solle und daß „Omnes vero Superiores uniuscuiusque Congregationis morem gerant Primati ad formandam praedictam familiam Collegii, excepto casu specialis necessitatis“. Diese ziemlich allgemein gehaltenen Bestimmungen sind nun durch unsere Konstitutionen näher festgelegt worden und zwar in einer das Kolleg begünstigender, die allgemeinen Bestimmungen sind nun durch unsere Konstitutions-Äbtekongreß 1947 mit 86 gegen 23 und 10 ungültigen Stimmen angenommen wurde, lautet nämlich, der Abt Primas habe das Recht, unter Berücksichtigung der Zahl der Mönche der einzelnen Kongregationen, die für die Aufgaben und Ämter des Kollegs notwendigen Mönche auszuwählen, so jedoch, daß er aus einem und demselben Kloster nur einen einzigen verlangen kann. Wenn in einem Fall über die Berufung eines Mönches zwischen dem Abt Primas und dem unmittelbaren Oberen des zu berufenden Mönches Meinungsverschiedenheiten vorhanden sind, und der Abt Primas nach Befragung des Rektors und des Primatealrates glaubt, auf seiner Forderung bestehen zu müssen, so hat die Auffassung des Primas den Vorrang und dieser kann die Ernennung vornehmen. Eine andere Frage, die unsere Konstitutionen gar nicht berühren, ist natürlich die, ob ein Mönch, der durch sein Stabilitätsgelübde an sein Profestkloster gebunden ist, kraft seiner Profest verpflichtet ist, dem Begehren des Abt Primas zu folgen. In der Regel sind nach den Konstitutionen der einzelnen Kongregationen die Mönche nur verpflichtet, gegen ihren Willen auf einige Zeit, meist auf 3 Jahre, in ein anderes Kloster ihrer Kongregation zu gehen. Diese Verpflichtung kann aber nicht auf das Kolleg vom hl. Anselm, das ja zu keiner Kongregation gehört, ausgedehnt werden.

Die Rückberufung der im Kolleg befindlichen Mönche durch deren eigenen Abt ist unter allen Umständen erschwert. Hat ein Abt einmal A gesagt, dann muß er auch B sagen, denn niemand, der ein Amt im Kolleg inne hat, kann in sein eigenes Kloster zurückberufen werden ohne Zustimmung des Abt Primas, ausgenommen den Fall, daß ein solcher zum Abt oder Konventualprior gewählt oder ernannt wird (n. 136). Auch diese Bestimmung geht auf den Äbtekongreß 1947 zurück. Sie ist aber durch den Ausdruck „consensu Abbatis Primatis“ entschieden etwas schärfer als die Vorschrift der Statuten des akademischen Instituts vom hl. Anselm a. 12,1^o, nach der die eigenen Oberen aus schwerwiegendem Grunde einen Professoren „collatis consiliis cum Magno Cancellario“ zurückrufen können.

Bzüglich der Absetzung der Professoren gilt die Norm der eben genannten Statuten a. 16: Wenn einer der Professoren die katholische Lehre verletzt oder sich so betrügt, daß er dem Wohle des Instituts oder dem Seelenheil schadet, dann soll er ein- und ein zweites Mal vom Rektor oder Großkanzler gemahnt werden; wenn er sich aber nicht bessert und Gefahr im Verzug ist, dann soll er seines Amtes enthoben werden und ihm vom Großkanzler die canonica docendi missio entzogen werden, jedoch so, daß die Angelegenheit vorher mit seinem eigenen Abt geregelt wird.

Was die im Kolleg lebenden Alumnus anlangt, so müssen diese wenigstens zeitliche Gelübde abgelegt haben und von den Oberen der konföderierten Klöster zu den Studien in das Kolleg gesandt worden sein. Doch können auch Professen anderer monastischer Orden, die nicht zur benediktinischen Konföderation gehören, z. B. der Cistercienser, Kamaldulenser, Vallombrosaner, Olivetaner zugelassen werden (n. 132). Die frühere Bestimmung, daß auch Weltgeistlichen die Pforten des Kollegs zum Studium offen stehen, ist in unseren Konstitutionen nicht mehr erwähnt.

2) Die Leitung des Kollegs in temporalibus

Der oberste Verwalter des Vermögens des Kollegs ist der Abt Primas; er hat jedenfalls die Aufsicht über die gesamte Vermögensverwaltung. Bis 1914 stand ihm hier kein besonderer Rat zur Verfügung. Auf Ansuchen des damaligen Primas wurde durch Reskript der Hl. Religionskongregation vom 18. August 1914 auf 5 Jahre ein doppelter Rat gebildet, nämlich ein Consilium administrativum ordinarium, bestehend aus dem Rektor, Vizerektor, Zellerar und dem ersten Sekretär, und ein Consilium administrativum extraordinarium, bestehend aus zwei von der Hl. Religionskongregation auf je 5 Jahre bestellten Äbten (damals wurden die Präses der cassinesischen und der Sublazenser Kongregation ernannt). Der ordentliche Rat sollte gehört werden bei den weniger wichtigen Sachen; vor ihm mußte der Zellerar auch zweimal im Jahre Rechenschaft ablegen. Der außerordentliche Rat war zuständig bei den größeren Angelegenheiten; dieser Rat prüfte auch einmal im Jahr die Rechnungsbücher⁹². Das genannte Reskript wurde jeweils auf 5 Jahre erneuert bis zum Äbtekongreß 1925. An Stelle der 2 vorhin genannten Äbte traten später der Abt von St. Paul und wieder der Generalabt der Sublazenser Kongregation. 1925 wollte der Äbtekongreß die Sache definitiv geregelt wissen, allein dies gelang nicht. Der Hl. Stuhl traf am 17. Juni 1926 eine Verordnung nur auf 12 Jahre⁹³; die früheren Reskripte wurden bestätigt, freilich mit der Änderung, daß die beiden Mitglieder des außerordentlichen Rates jeweils vom Äbtekongreß mit einfacher Mehrheit gewählt werden sollten und überdies der Abt Primas beim Ausscheiden eines Mitglieds einen anderen Abt bestellen konnte. Die Mitglieder des außerordentlichen Rates trugen die Bezeichnung Abbates Assistentes. Am 25. 7. 1939 wurde dann dieses Reskript wieder auf 12 Jahre verlängert. Diese Normen bestätigen nun im wesentlichen unsere Konstitutionen, freilich mit der Änderung, daß den außerordentlichen Rat zwei Mitglieder des Primatialsrates bilden (n. 144). Welche Mitglieder des Primatialsrates näherhin die des außerordentlichen Vermögensrates sind, wurde

92) Annales O. S. B. 1914/19, 40.

93) Annales O.S.B. 1920/26, 112 s.

nicht bestimmt. Die Auswahl derselben wird offensichtlich dem Abt Primas überlassen; in Betracht kommen natürlich am meisten die in der Nähe Roms wohnenden. Noch eine modern anmutende Bestimmung ist hier zu erwähnen, nach der der Abt Primas Sachverständige zur Beratung des Zellerars und zur Anfertigung der Rechnungslegung vor dem außerordentlichen Rat bestellen kann (n. 138). Es handelt sich hier wohl um geschäftsgewandte Mönche anderer Klöster, aber auch um Laien.

Die eigentliche Verwaltung liegt in den Händen des Zellerars, der vom Abt Primas mit dem Rate des Rektors und Vizerektors ein- oder abgesetzt wird.

Das Kolleg dient dem Wohle der ganzen Konföderation und hat einen natürlichen Anspruch darauf, von allen Kongregationen und den zur Konföderation gehörigen Klöstern unterstützt zu werden, so daß sein Weiterbestehen gesichert ist.

Sache des Äbtekongresses als des obersten Organes der Konföderation ist es, die Art und Weise festzusetzen, nach der die einzelnen Kongregationen und Klöster für den Unterhalt, einschließlich der Bibliothek beizusteuern haben. Bisher wurde diese Angelegenheit in der Regel in der Weise geordnet, daß von sämtlichen Priestern der Konföderation jedes Jahr die Stipendien der einen oder anderen hl. Messe an das Kolleg abgeführt wurden (n. 141, 143). Bei außerordentlichem Bedarf wurde die Zahl entsprechend erhöht. Dazu kommen natürlich auch die von den betreffenden Klöstern zu zahlenden Pensionen für die einzelnen Alumnen, die jeweils den Zeitverhältnissen angepaßt werden (n. 142).

Im Kolleg vom hl. Anselm als dem Sitz des Hauptes der Konföderation erwartet man auch, daß sämtliche von Benediktinern geschriebenen Werke vorhanden sind. Deshalb verordnen unsere Konstitutionen, daß von allen Veröffentlichungen (Bücher, Zeitschriften, Artikel) je 1 Exemplar der Bibliothek des Kollegs übersandt werde (n. 143).

3) *Die Aufsicht über das Kolleg*

Bereits in dem Abschnitt über den Zweck der Konföderation haben wir gehört, daß einer der Zwecke des Kollegs die monastische und akademische Erziehung junger Benediktiner in Rom ist. Deshalb kommt auch die Aufsicht über das Kolleg dem obersten Organ der Konföderation, dem Äbtekongreß zu, dem jeweils auch auf den einzelnen Tagungen Bericht über die Lage des Kollegs in *spiritualibus et temporalibus* zu erstatten ist. Außer dem Äbtekongreß muß auch auf der Präsidessynode Rechenschaft abgelegt werden (n. 44, 65). Der Äbtekongreß hat aber auch das Recht, eine Visitation des Kollegs anzuordnen. Wie diese vor sich gehen soll, vor allem über die Frage, wer diese vorzunehmen hat, hat ebenfalls der Äbtekongreß zu befinden (n. 140), der wohl mit dieser Aufgabe zwei ad hoc bestellte Äbte betrauen wird.

Schluß

In der Einleitung zu unserer Abhandlung haben wir hervorgehoben, daß unsere Konstitutionen nicht vonseiten des Ordens ausgegangen sind, sondern von der Hl. Religiosenkongregation selbst ausgearbeitet wurden. Unter diesen Umständen entsteht die Frage, wie weit wurden Beschlüsse vonseiten der Konföderation benutzt, wie weit sind diese in den endgültigen Gesetzestext übergegangen und welche Änderungen und Neuerungen hat die Hl. Religiosenkongregation vorgenommen und dem Orden bzw. der Konföderation einfach auferlegt. Die Antwort auf diese Fragen lautet verhältnismäßig günstig, d. h. zu den meisten Neuerungen und Änderungen hat der Äbtekongreß seine Zustimmung gegeben. Recht fruchtbar war hier der unter Leitung des P. Ulrich Beste abgehaltene Äbtekongreß 1947, auf dem man vermutlich schon wußte, daß vom Hl. Stuhl neue Konstitutionen angestrebt wurden. Es ist nämlich auffallend, daß gerade damals so viele einschlägige Fragen erörtert wurden. Zwei Punkte freilich sind große Neuerungen: einmal die Zulassung der Konventualpriorien zum Kongreß, die allein auf Anregung des Hl. Stuhles vorgenommen wurde. Der zweite Punkt betrifft die Schaffung eines *Consilium primatiale*, eine Sache, die auf dem Äbtekongreß 1947 noch gar nicht berührt wurde, obwohl die Einrichtung eines solchen Rates so ganz den Bestrebungen der Benediktinerregel entspricht und auch von der Römischen Kurie in neuerer Zeit mit Recht so sehr gefördert wird.

Da und dort haben wir auch die Rechtsverhältnisse anderer Orden beigezogen, die ebenfalls auf der Selbständigkeit der Klöster aufgebaut sind, vor allem der Cistercienser und Prämonstratenser. Durch den Vergleich mit diesen wird so manche Bestimmung erst in das rechte Licht gestellt, freilich auch mancher Schatten aufgedeckt. Allein rechtsvergleichende Studien weiten die Gesichtspunkte, der Mensch kommt durch sie aus dem eigenen engen Blickfeld hinaus. Andere Menschen und Orden haben auch ihre Erfahrungen gemacht und diese in ihre Gesetzgebung eingebaut.

Unsere Konstitutionen weichen insofern von der Praxis der Römischen Kurie ab, als sie sofort definitiv approbiert wurden. Die Regel in Rom ist sonst die, daß die Approbation stufenweise erfolgt, nämlich zunächst auf 7 Jahre und dann erst definitiv. Die probeweise Bestätigung hat den Vorteil, daß sich nach Ablauf von 7 Jahren leicht manche Verbesserungen und Änderungen vornehmen lassen. Unsere Abhandlung dürfte gezeigt haben, daß doch manche Stellen nicht genau genug formuliert und etwas unklar sind. Da wäre entschieden ein Ausprobieren besser gewesen.

Ob alle Verhältnisse so ganz glücklich gelöst sind, darüber werden erst spätere Zeiten ein reiferes Urteil fällen können. Wir denken hier vor allem an die Frage des Vertreters des Abt Primas, der nun, soviel ist sicher, außerhalb des Zentralsitzes des Ordens lebt und wohnt, was entschieden ein Nachteil ist. Jedenfalls muß er eine Persönlichkeit sein,

mit der der Konnex leicht, wenigstens jede Woche möglich ist. Freilich bei jedem Gesetzeswerk darf man nicht allzusehr an Einzelheiten und Kleinigkeiten haften, man muß vielmehr den Blick auf das Ganze richten und sich sagen, daß auch die Handlungen der Römischen Kurie den Stempel der menschlichen Schwäche tragen. So manches, was früher approbiert wurde, wurde später über den Haufen geworfen. Das zeigt bei uns ja die Tatsache, daß die Konventualprioren 1913 vom Kongreß ausgeschlossen wurden, obwohl es alter Tradition der Kurie entsprach, daß sie den Äbten gleichstehen; erst jetzt erfolgte die Änderung. Im Laufe der Zeit haben sich eben ganz falsche Auffassungen eingenistet; man betrachtete die Kapitel als eine Versammlung von Prälaten mit dem Abtstitel, die Mitra und Stab tragen, während es sich in Wirklichkeit um eine Zusammenkunft von Vertretern selbständiger Klöster handelt. Später, d. h. wenn die sozialen Lehren der Kirche tiefer erkannt, der Sinn für Gerechtigkeit und Recht noch mehr das kirchliche Leben durchpulst und nicht zuletzt die Grundsätze der Benediktinerregel, die eine reiche Fundgrube für das Verfassungsleben von Gemeinschaften ist, mehr und mehr herausgearbeitet sind, wird man ja auch einmal erkennen, daß nach benediktinischer Observanz Vertreter der Untergebenen zur Substanz eines benediktinischen Kapitels gehören. Schuld an so manchen Wirrnissen ist meist das, daß bei der Entscheidung so großer, grundlegender Fragen Leute ein Wort mitzureden haben, die nicht die erforderlichen Studien gemacht haben. Sicher aber ist, daß unsere Konstitutionen ein beträchtlicher Fortschritt in der Ordnung der Verhältnisse sind und daß die Konföderation Papst Pius XII. dankbar sein muß, daß er die Anregung zu den neuen Konstitutionen gegeben hat.